

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Klaus Ernst, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Nicole Gohlke, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anzahl der Selbstständigen ist in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen. Darunter befinden sich zunehmend Solo-Selbstständige. Als selbstständig gilt, wer das unternehmerische Risiko trägt und seine Arbeit ausübt, ohne weisungsgebunden oder in einen Betrieb eingebunden zu sein. Mehr als die Hälfte aller Selbstständigen ist mittlerweile tätig, ohne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu beschäftigen. 2016 gab es knapp 4,2 Millionen Selbstständige in Deutschland. Davon waren 2,3 Millionen Solo-Selbstständige, d. h. etwas mehr als die Hälfte (nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes auf Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann von Oktober 2017). Insbesondere der Anteil der selbstständigen Frauen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Diese arbeiten zu zwei Dritteln als Solo-Selbstständige, bei den Männern sind es 50 Prozent – mit der entsprechenden Konsequenz für das erzielte Einkommen und in der Folge drohender Altersarmut.

Selbstständigkeit ist eine zunehmend heterogene Beschäftigungskategorie mit einer weiten Spannweite von Branchen und Berufsfeldern: Die neuen Selbstständigen sind IT-Expertinnen und -Experten, Unternehmensberaterinnen und -berater, Clickworker, aber auch im Handwerk, in Kurierdiensten oder in der häuslichen Pflege tätig.

Der stark wachsende Kreativsektor ist dabei ein Faktor für die Zunahme von Solo-Selbstständigen. Hier werden zunehmend Tätigkeiten aus Betrieben an freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgelagert, um Kosten zu sparen, z. B. im Film- und Medienssektor. Zudem zeichnet sich die Kreativwirtschaft durch eine starke Zunahme sogenannter hybrider Erwerbsformen aus, d. h. durch den Wechsel zwischen selbstständiger und abhängiger Arbeit. Viele soziale Probleme gerade in der Kreativwirtschaft haben ihre Ursache in den häufig wechselnden oder parallel bestehenden unterschiedlichen Erwerbsformen.

Auch im Kontext der Debatten zu Digitalisierung und Arbeiten 4.0 wird vielfach eine deutliche Zunahme selbstständiger Beschäftigungsformen prognostiziert. So gibt es kaum einen Bereich, in dem nicht mindestens eine, häufig sogar eine Vielzahl digitaler Plattformen dezentral Dienste oder Produkte bereitstellen. In den digitalen Geschäftsmodellen der Sharing- und Plattform-Ökonomie arbeiten die Einzelnen häufig selbstständig. Die Plattformbetreibenden erzielen oft erhebliche Gewinne, fühlen sich aber für die vermittelten Arbeitenden weder sozial noch arbeitsrechtlich verantwortlich.

Notwendig ist es, einen EU-Rahmen zu entwickeln, der verhindert, dass Mindestlöhne, Arbeitszeitregulierung, Sozialversicherungen, Rentenversicherungen oder Besteuerung umgangen werden können. Die bereits jetzt in der Kreativwirtschaft zu beobachtenden häufigen Statuswechsel und hybriden Erwerbsformen und das im Zuge der Digitalisierung zunehmende Verschwimmen der Statusgrenzen legen die obligatorische Einbeziehung aller Erwerbsformen in die Sozialversicherung nahe. „Es ist nicht unwahrscheinlich, dass am „Ende“ des Digitalisierungsprozesses auch eine neue „(Sozial-)Versicherungslandschaft 4.0“ entstanden sein wird, die elementare Merkmale einer Bürgerversicherung aufweist und jede Beschäftigungsform – vom Selbstständigen und Beamten bis hin zum Plattform-Unternehmer in eigener Sache – einschließt“ (Eichhorst et al. in ZRS 2016; Nr. 4).

Gerade bei den Solo-Selbstständigen gibt es viele, die nur geringe Einkommen erzielen. In der Antwort auf die Große Anfrage Bundestagsdrucksache 18/10762 zeigt sich die finanziell prekäre Lage: Mit 667.000 Solo-Selbstständigen verfügen fast 30 Prozent aller Solo-Selbstständigen über ein persönliches Einkommen von weniger als 1.100 Euro.

In Bezug auf die soziale Absicherung bestehen zentrale Defizite für Selbstständige, es herrscht akuter Handlungsbedarf. Die fehlende und/oder unzureichende Vorsorge für das Alter ist ein drängendes Problem bei der sozialen Sicherung. Nur ein kleiner Teil der etwa 4,2 Millionen Selbstständigen ist in obligatorischen Alterssicherungssystemen versichert, etwa drei Millionen Selbstständige unterliegen keinerlei Versicherungspflicht. Rund 280.000 Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, 150.000 in der Alterssicherung für Landwirte und 380.000 in berufsständischen Versorgungswerken etwa der Ärztinnen und Ärzte oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Daneben sind weitere 180.000 Künstlerinnen, Künstler, Publizistinnen und Publizisten über die Künstlersozialkasse abgesichert. Die Zahl der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherungspflichtigen Personen steigt kontinuierlich, trotzdem wurde der Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse im November 1999 von 25 auf 20 Prozent gesenkt.

Bei den meisten Selbstständigen wird die Sicherungslücke durch fehlende obligatorische Alterssicherung nicht durch private Vorsorge kompensiert. Bereits heute zeichnet sich ab, dass Altersarmut unter ehemaligen Selbstständigen weit verbreitet sein wird. Fast die Hälfte der ehemaligen Selbstständigen verfügt im Alter lediglich über ein Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro, während es bei abhängig Beschäftigten nur gut ein Drittel ist (Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI – Sechstes Buch Sozialgesetzbuch –, Alterssicherungsbericht 2016, S. 7 f.).

Große Probleme gibt es zudem im Bereich der Absicherung bei Krankheit und Pflege. Selbstständige sind im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten nicht pflichtversichert und müssen sich selbst um ihre Versicherung kümmern. Insbesondere geringverdienende Selbstständige finden oft keinen bezahlbaren Versicherungsschutz. In der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sind Mindestbeiträge zu zahlen, selbst wenn das tatsächlich erzielte Einkommen deutlich geringer ist als die Mindestbemessung. Grundsätzlich gilt für Selbstständige die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (4.425 Euro). Bei Nachweis geringerer Einkünfte wird das zu verbeitragende Einkommen auf mindestens 2.283,75 Euro festgelegt. Wenn ein noch niedrigeres Einkommen

vorliegt und nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehe- oder Lebenspartners werden mindestens 1.522,50 Euro festgesetzt. Die Folge sind Beitragssätze, die teils 40 Prozent des Einkommens und mehr ausmachen. Das Solidarprinzip wird hier auf den Kopf gestellt.

Auch in der Arbeitslosenversicherung sind nur vergleichsweise wenige Selbstständige gegen Erwerbslosigkeit abgesichert. Die Zugänge sind auf Personen begrenzt, die sich nach einer abhängigen Beschäftigung selbstständig machen. Selbstständige, die erwerbslos werden, weil sie keine Aufträge mehr haben, fallen zumeist direkt in das Hartz-IV-System. Bei zahlreichen Selbstständigen sind die Einkommen so gering, dass sie auf ergänzende Arbeitslosengeld-II-Leistungen angewiesen sind. Deren Zahl ist von 67.245 im Jahr 2007 auf 105.230 im Jahr 2015 angestiegen (Antwort des Statistischen Bundesamtes auf eine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann von Oktober 2017).

Der Bundesregierung sind diese Fakten bekannt. Es besteht dringender politischer Handlungsbedarf zur Stabilisierung und strukturellen Verbesserung der prekären Einkommenslage und der mangelhaften sozialen Absicherung von Selbstständigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Maßnahmenpaket sowie einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Einkommen von prekären Selbstständigen stabilisiert und erhöht werden können und die sozialstaatlichen Sicherungssysteme in einer angemessenen Art und Weise für die Selbstständigen geöffnet werden.

1. Zu diesem Zweck legt die Bundesregierung dem Bundestag eine Analyse vor, wie einem ruinösen Preiswettbewerb für Selbstständige entgegengewirkt werden kann und wie durch gesetzliche, tarifliche oder sonstige Maßnahmen Rahmenbedingungen geschaffen werden können, damit Selbstständige mit ihrer jeweiligen Tätigkeit ein auskömmliches Erwerbseinkommen erwirtschaften können. Verschiedene bereits bestehende Instrumente (etwa Gebühren- und Honorarordnungen oder Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Selbstständige) sollen dafür evaluiert und auf die Möglichkeit ihrer Ausweitung geprüft werden. Die Möglichkeiten zur Einführung eines branchenspezifischen, bundesweit geltenden Mindesthonorars sollen geprüft werden.
2. Die Abwälzung der unternehmerischen und der sozialen Risiken durch Scheinwerkverträge sowie Scheinselbstständigkeit ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Missbräuchliche Nutzung durch Arbeitgeber ist konsequent zu verfolgen. Zur Verhinderung von Scheinwerkverträgen wird die Beweislast, dass ein Werkvertrag rechtmäßig ist, dem Auftraggeber zugewiesen. Zur Eindämmung von Scheinselbstständigkeit werden widerlegbare Vermutungsregelungen in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) aufgenommen.

Das bisherige Statusfeststellungsverfahren ist zu überprüfen. Gleichzeitig muss dessen Weiterentwicklung sichergestellt werden. Vor allem für den Bereich der Kreativwirtschaft ist die Möglichkeit von flexibleren, den hybriden Erwerbsformen angepassten Regelungen zur Abgrenzung abhängiger von selbstständiger Tätigkeit zu prüfen, die ausreichend Rechtssicherheit bieten.

Plattformen, die gewerblich Selbstständige vermitteln, und ihre Auftraggeber werden an der Finanzierung der sozialen Sicherung der vermittelten Selbstständigen beteiligt.

3. In einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Erwerbstätigenversicherung werden alle bisher nicht in einem obligatorischen Altersvorsorgesystem abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Die Beiträge dieser Personen werden nach deren tatsächlichen Einkommen (Gewinn vor Steuern) gestaltet. Die Bundesregierung prüft gleichzeitig, welche Möglichkeiten sich

anbieten, einerseits eine Überlastung kleiner Unternehmen und Solo-Selbstständiger durch Sozialversicherungsbeiträge zu verhindern und andererseits die Auftraggeber in einem Umfang an den Sozialversicherungsbeiträgen zu beteiligen, der im Wesentlichen dem Arbeitgeberanteil entspricht.

4. Zur Vermeidung von Altersarmut von Selbstständigen ebenso wie von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird die Rente nach Mindestentgeltpunkten fortgeführt und angepasst: Bei Vorliegen von mindestens 25 Jahren rentenrechtlicher Zeiten und wenn sich in den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein persönliches durchschnittliches Monatsentgelt unter 80 Prozent des durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Durchschnittsentgelts ergibt, werden die entsprechenden Entgeltpunkte auf bis zu 0,8 pro Jahr (0,0667 pro Monat) erhöht. Bei 25 vollwertigen Pflichtbeitragsjahren mit niedrigem Entgelt und weiteren 15 Jahren mit Durchschnittsentgelt (2018, vorläufig: 37.873 Euro, also monatlich 3.156,08 Euro) ergibt das eine monatliche Rente von rund 1.086,50 Euro gemessen am aktuellen Rentenwert.
5. Darüber hinaus ist eine steuerfinanzierte solidarische Mindestrente einzuführen, auf die alle in Deutschland lebenden Menschen ab 65 Jahren auf individueller Basis und unter Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltsansprüche einen Rechtsanspruch haben. Die einkommens- und vermögensgeprüfte solidarische Mindestrente hebt das Einkommen im Alter auf derzeit 1.050 Euro netto monatlich an. Die einkommens- und vermögensgeprüfte solidarische Mindestrente ist keine Grund- oder Sockelrente. Sie wird als steuerfinanzierter Zuschlag auf das vorhandene Alterseinkommen gezahlt mit dem Ziel, dass niemand von weniger als 1.050 Euro netto im Monat leben muss.
6. Als Sofortmaßnahme wird die Mindestbeitragsbemessung für hauptberuflich selbstständig Tätige nach § 240 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die allgemeine Mindestbeitragsbemessung für freiwillig Versicherte nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V auf die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 450 Euro) abgesenkt. Bei höheren Einkommen sollen einkommensabhängige Beiträge gelten. Mittelfristig sind alle Solo-Selbstständigen als Pflichtversicherte in die solidarische Gesundheits- und Pflegeversicherung einzubeziehen. Dabei werden Mindestbemessungsgrenzen ersatzlos abgeschafft und wird das tatsächliche Einkommen zur Beitragsbemessung herangezogen.
7. Allen Selbstständigen wird auf Antrag der Zugang zur Arbeitslosenversicherung eröffnet. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung orientieren sich an den tatsächlichen Einkommen. Damit auch bei kurzfristigen Versicherungsverhältnissen und hybriden Beschäftigungsverhältnissen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben wird, wird die Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre ausgedehnt. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I von zwei Monaten besteht. Jedes weitere Versicherungspflichtverhältnis von zwei Monaten Dauer begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat, bis nach 24 Monaten eine Anspruchsdauer von zwölf Monaten Arbeitslosengeld erreicht ist.
8. Es wird ein Mindestarbeitslosengeld eingeführt, damit bei Bedarf ein ergänzender Hartz-IV-Bezug bzw. ergänzender Mindestsicherungsbezug und der damit verbundene Verwaltungsaufwand vermieden werden. Die Erhöhung des Arbeitslosengeldes I auf das aktuelle Grundsicherungs- bzw. Mindestsicherungs-niveau wird vom Bundeshaushalt über Steuern finanziert.
9. Der Zugang zur Künstlersozialversicherung darf nicht durch restriktive Maßnahmen eingeschränkt werden. Am offenen Rechtsbegriff für Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten wird festgehalten. Der Spielraum

zur Aufnahme von Versicherten aus dem künstlerischen und publizistischen Bereich ist auszuschöpfen. Die Höhe der Künstlersozialabgabe der Verwerter muss sich an den notwendigen Mitteln für den Zuschuss für nach dem KSVG Versicherungspflichtige bemessen. Der Bundeszuschuss ist kurzfristig auf das Niveau von vor 1999, also auf 25 Prozent, zu erhöhen. Die Verwertung künstlerischer Leistungen im Bereich der Plattform-Ökonomie muss in die Abgabepflicht einbezogen werden. In wechselnden Erwerbsformen Tätige müssen über die Möglichkeit einer weiterhin bestehenden Rentenversicherungspflicht in der Künstlersozialkasse informiert werden, wenn neben den Einkünften aus abhängiger Beschäftigung Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt werden.

10. Mitbestimmung und Verbandsklagerecht: Die Bundesregierung legt eine Analyse vor, wie die Selbstorganisation von Selbstständigen zu fördern ist und Möglichkeiten der Mitbestimmung in Betrieben geschaffen werden können. Arbeitnehmerähnliche Personen werden in den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes aufgenommen und gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Möglichkeit eines Verbandsklagerechts von Selbstorganisationen und die Option eines Klagerechts von Gewerkschaften, um gemeinsame Vergütungsregeln durchsetzen zu können, ist zu prüfen.

Berlin, den 1. März 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

